ANLAGE 3

Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft und Kunst

Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, 80327 München

Per E-Mail

An die
Höheren Denkmalschutzbehörden

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)	München, 15.12.2022
	K.4-K5111.1/4/165	Telefon: 089 2186 2208
		Name: Herr Dr. Baur

Vollzug des DSchG;
Erneuerbare Energien und Denkmalschutz - hier: Solar- und Geothermieanlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Herausforderungen des fortschreitenden Klimawandels und bei der Sicherstellung der Energieversorgung hat der Bund jüngst zahlreiche Gesetzgebungspakete zur Beschleunigung der Energiewende auf den Weg gebracht. Durch diese wird u.a. festgelegt, dass alle Formen der Erneuerbaren Energien (§ 2 EEG) sowie die Elektrizitätsverteilnetze mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt (§ 14d Abs. 10 EnWG) im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Auch Wasserstoffleitungen liegen nach § 43l EnWG bis zum 31.12.2025 im überragenden öffentlichen Interesse. Damit sind diese Anlagen als vorrangiger Belang auch in die Schutzgüterabwägung im Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) einzubringen.

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien, der schnelle Ausbau des Stromnetzes auch auf Verteilernetzebene sowie der Aufbau einer

Telefon: 089 2186 0
Telefax: 089 2186 2800
E-Mail: poststelle@stmwk.bayern.de
Internet: www.stmwk.bayern.de
Salvatorstraße 2 · 80333 München
U3, U4, U5, U6 - Haltestelle Odeonsplatz

Wasserstoffwirtschaft und die entsprechenden Verfahren zur Umsetzung der Energiewende haben für die Staatsregierung hohe Priorität.

Vor diesem Hintergrund hat die Bayerische Staatsregierung am 13. Dezember 2022 einen Entwurf zur Änderung des BayDSchG beschlossen. Der Gesetzentwurf enthält u.a. eine verantwortbare Öffnung zur Nutzung erneuerbarer Energien im Denkmalbereich. Er ist in Kürze auf der homepage des Staatsministeriums einsehbar („Denkmäler schützen, Energiepotenziale nützen und Kommunen unterstützen": Ministerrat beschließt Neuerungen im Bayerischen Denkmalschutzgesetz (bayern.de). Die Verabschiedung des Gesetzes erfolgt durch den Bayerischen Landtag als Gesetzgeber.

Der bereits vorhandene Beitrag der Denkmalpflege zur Nachhaltigkeit wird in Bezug auf die Nutzung erneuerbarer Energien sowie zur energetischen Verbesserung von Denkmälern fachlich verträglich und verantwortbar weiterentwickelt. Denkmalschutz und Klimaschutz sollen Hand in Hand gehen. Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Denkmalbereich und Maßnahmen zur energetischen Verbesserung von Baudenkmälern sollen regelmäßig ermöglicht werden, soweit sie denkmalverträglich sind, denn sie dienen damit auch dem Denkmalerhalt. Durch die fachliche Unterstützung und Beratung des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege (BLfD) wird sichergestellt, dass dabei die Denkmäler in ihrem Wert erhalten bleiben.
Damit können auch unter den o.g. bundesrechtlichen Vorgaben in diesem Bereich Zielkonflikte weit überwiegend durch geeignete Maßnahmen im „wie" (und nicht im „ob") aufgelöst werden.

Aufgrund der oben genannten Rahmenbedingungen sind im Vorgriff auf die Änderungen des BayDSchG für den Vollzug folgende Grundsätze anzuwenden:

1. Solaranlagen

Die nachfolgenden Ausführungen gelten für Photovoltaik- und Solarthermie-Anlagen (Solaranlagen).

Entsprechende Vorhaben im Bereich von Baudenkmälern bedürfen einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis, soweit diese nicht durch eine baurechtliche Genehmigung, bauaufsichtliche Zustimmung oder abgrabungsaufsichtliche Genehmigung ersetzt wird (Art. 6 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 BayDSchG).

Dabei ist die Substanz des Baudenkmals soweit wie möglich zu erhalten. Entsprechend dem Vorgehen im übrigen Bereich der erlaubnispflichtigen Maßnahmen an Baudenkmälern sind dafür ausreichende Unterlagen durch fachliche geeignete Planer vorzulegen. Interessenten können auf „Energieberater für Baudenkmale“ zur Planung entsprechender Maßnahmen hingewiesen werden, die mit einer ganzheitlichen Betrachtung der Energieeffizienz von Baudenkmälern denkmalverträgliche Energiekonzepte für den Einzelfall entwickeln können, die auch Solaranlagen im Zusammenwirken mit Maßnahmen zur denkmalverträglichen energetischen Verbesserung umfassen. Mit Hilfe von Energieberatern für Baudenkmale können auch Fördermittel des Bundes für die energetische Verbesserung von Baudenkmalen in Anspruch genommen werden, eine „Energieeffizienz Experten Liste“ für die Förderprogramme des Bundes ist im Internet zu finden (https://www.energie-effizienz-experten.de/). In Bayern sind derzeit rd. 300 Energieberater für Baudenkmale gelistet.

Die denkmalfachliche Abstimmung erfolgt mit dem BLfD gem. Art. 15 Abs. 2 BayDSchG.

Angesichts der o.g. Rahmenbedingungen hat das BLfD die denkmalfachliche Position weiterentwickelt, mit der eine entsprechende Nutzung unter folgenden Rahmenbedingungen grundsätzlich als

zulässig angesehen wird: Solaranlagen können durch entsprechende Gestaltung und Vorgaben zu Umfang und Anbringung regelmäßig so ermöglicht werden, dass sie aus fachlicher Sicht nicht zu einer unverträglichen Beeinträchtigung von Wesen, Erscheinungsbild und Wirkung des Baudenkmals führen. Die passende Lösung ist für den jeweiligen Einzelfall zu bestimmen, der laufende technische Fortschritt soll dabei einbezogen werden. Dabei wird aus denkmalfachlicher Sicht auch einbezogen, dass eine maßvolle, fachlich begleitete Anpassung des Erscheinungsbilds von Denkmälern durch entsprechende Anlagen im Vergleich zum bisherigen Zustand als verträglich anzusehen ist.

Bei Solaranlagen soll die Denkmalverträglichkeit anhand der unterschiedlichen Anforderungen des äußerst vielfältigen denkmalgeschützten Bestands in grundsätzlicher Abstimmung mit dem BLfD nach einem Stufenmodell (s. Nrn. 1.1 bis 1.3) ausgerichtet werden.

Maßgebend ist derzeit der Energiebedarf im Baudenkmal (Eigenbedarf, unter Einschluss z.B. Mobilitätsenergie), nicht eine höchstmögliche energetische Nutzung. Darüberhinausgehende Zielsetzungen, z.B. zur Einspeisung, liegen regelmäßig nicht im Interesse des Denkmalschutzes.

Bei mehreren Alternativen ist die denkmalverträglichste zu verfolgen.

In Ausnahmefällen kann der verfassungsrechtlich geschützte Belang des Denkmalschutzes den erneuerbaren Energien entgegenstehen und überwiegen, dies ist im Rahmen der Abwägungsentscheidung ausreichend zu begründen.

Die neuen Möglichkeiten für den Einsatz von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien an Denkmälern sowie Maßnahmen zur energetischen Verbesserung von Denkmälern können aufgrund denkmalfachlicher Anforderungen zu höheren Kosten für entsprechende

Planungen und Ausführungen im Vergleich zu herkömmlichen Lösungen führen. Die Mehrkosten für denkmalverträgliche Planungen und Ausführungen werden vom BLfD als zusätzlicher Posten des denkmalpflegerischen Mehraufwands im Rahmen der vorhandenen Fördermöglichkeiten der Denkmalpflege anerkannt.

Der denkmalgerechte Einsatz von erneuerbaren Energien im Rahmen einer kommunalen Planung für einen größeren Umgriff, z.B. für ein gesamtes Ensemble (Quartierslösung) kann u.a. im Rahmen eines kommunalen Denkmalkonzepts (KDK) durch das BLfD gefördert werden.

1.1. Vom öffentlichen Raum nicht einsehbare Flächen

In Ensembles, bei Einzeldenkmälern und in deren Nähe können auf Flächen, die nicht vom öffentlichen Raum einsehbar sind, Solaranlagen ohne spezifische denkmalfachliche Anforderungen an Oberflächen bzw. Gestaltung angebracht werden. Dabei unvermeidbare Eingriffe in die denkmalgeschützte Substanz (z.B. Dachwerk, Fassaden) sind möglichst gering zu halten. In diesen Fällen sprechen keine gewichtigen Gründe des Denkmalschutzes für eine unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustands, die Vorhaben führen aus denkmalfachlicher Sicht nicht zu einer Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbilds oder der künstlerischen Wirkung des Baudenkmals (Art. 6 Abs. 2 BayDSchG).

1.2 Ensemblegebäude ohne Einzeldenkmaleigenschaft

Bei Gebäuden in Ensembles, denen keine Einzeldenkmaleigenschaft zukommt, können auf vom öffentlichen Raum aus einsehbaren Flächen grds. Solaranlagen angebracht werden, soweit dies keine nachteiligen Auswirkungen auf das Erscheinungsbild des Ensembles hat. Dabei unvermeidbare Eingriffe in die denkmalgeschützte Substanz (z.B. Dachwerk, Fassaden) sind möglichst gering zu halten. Das BLfD steht für die Abstimmung von spezifischen denkmalfachlichen Anforderungen an Oberfläche, Gestaltung und Umfang der Anlagen (z.B. Farbe von

Modulen, Solarziegel, Solarfolien, ggf. integrierte Anlagen u.a.) im Einzelfall zur Verfügung, mit denen eine Beeinträchtigung im Sinne von Art. 6 Abs. 2 BayDSchG vermieden werden kann. Maßstab für die Nutzfläche ist die Verträglichkeit im Erscheinungsbild des Ensembles, nicht die höchste energetische Ausnutzung.

1.3 Einzeldenkmäler

Bei Gebäuden, denen Einzeldenkmaleigenschaft zukommt, können auf vom öffentlichen Raum aus einsehbaren Flächen Solaranlagen angebracht werden, soweit dies keine nachteiligen Auswirkungen auf die Substanz und das Erscheinungsbild des Denkmals hat. Das BLfD steht für die Abstimmung von spezifischen denkmalfachlichen Anforderungen an Oberfläche, Gestaltung und Umfang der Anlagen (z.B. Farbe von Modulen, Solarziegel, Solarfolien, ggf. integrierte Anlagen u.a.) im Einzelfall zur Verfügung, mit denen eine Beeinträchtigung im Sinne von Art. 6 Abs. 2 BayDSchG vermieden werden kann. Maßstab für die mögliche Nutzfläche ist die Verträglichkeit am Denkmal, nicht die höchste energetische Ausnutzung.

Bei Vorhaben in der Nähe von Denkmälern (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG) gelten die Ausführungen zu Nr. 1.2 entsprechend.

1.4 Bodendenkmäler / Freiflächenanlagen

Bei der Errichtung von Freiflächen PV-Anlagen ist darauf zu achten, dass primär Standorte gesucht werden, bei denen eine Zerstörung von Bodendenkmälern für Fundamentierungen vermieden werden kann. Soweit dies im Einzelfall nicht möglich ist, können die Kosten der fachgerechten Ausgrabung (wissenschaftliche Untersuchung, Bergung von Funden, Dokumentation der Befunde) im Wege einer Auflage der denkmalrechtlichen Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayDSchG dem Maßnahmenträger im zumutbaren Umfang auferlegt werden. Auf das Rundschreiben des StMB vom 10.12.2021 zur Freiflächenphotovoltaik wird hingewiesen (vgl. 25-4611.10-3-21 (bayern.de)).

Freiflächen PV-Anlagen können bei entsprechender Planung auch zum Schutz von Bodendenkmälern, die durch Erosion gefährdet sind, beitragen (Herausnahme aus der aktiven landwirtschaftlichen Nutzung). Denkmalpflegerisches Ziel ist in diesen Fällen die Vermeidung von Denkmalzerstörungen im Zuge des Anlagenrückbaus durch Tiefenlockerung. Geeignete Konzepte zur Absicherung dieses Ziels (kommunale Durchführungsverträge) werden vom BLfD aktiv beraten.

2. Geothermie-Anlagen

Entsprechende Vorhaben im Bereich von Baudenkmälern bedürfen einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis, soweit diese nicht durch eine baurechtliche Genehmigung, bauaufsichtliche Zustimmung oder abgrabungsaufsichtliche Genehmigung ersetzt wird (Art. 6 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 BayDSchG). In Bezug auf ausreichende Unterlagen durch fachliche geeignete Planer wird auf die Ausführungen zu Nr. 1 verwiesen. Das BLfD steht für die Abstimmung der Anforderungen v.a. in Bezug auf den Schutz der Substanz des Denkmals im Einzelfall zur Verfügung, um eine Beeinträchtigung im Sinne von Art. 6 Abs. 2 BayDSchG im denkmalfachlich vertretbaren Umfang zu halten.

Bei der Errichtung von Geothermie-Anlagen ist darauf zu achten, dass primär Standorte gesucht werden, bei denen eine Zerstörung von Bodendenkmälern für Fundamentierungen etc. vermieden werden kann. Soweit dies im Einzelfall nicht möglich ist, können die Kosten der fachgerechten Ausgrabung (wissenschaftliche Untersuchung, Bergung von Funden, Dokumentation der Befunde) im Wege einer Auflage der denkmalrechtlichen Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayDSchG dem Maßnahmenträger im zumutbaren Umfang auferlegt werden.

Der denkmalgerechte Einsatz von erneuerbaren Energien im Rahmen einer kommunalen Planung für einen größeren Umgriff, z.B. für ein gesamtes Ensemble (Quartierslösung) kann u.a. im Rahmen eines

kommunalen Denkmalkonzepts (KDK) durch das BLfD gefördert werden (s. auch oben, Nr. 1).

3. weiterführende denkmalfachliche Hinweise

Weiterführende denkmalfachliche Hinweise des BLfD (u.a. mit Checkliste) insbesondere zur Nutzung von Solarenergie im Denkmalbereich, die zur Information für Bauherren, Politik und Verwaltungen dienen, sind online unter (Klimaschutz und Denkmalpflege (bayern.de)) veröffentlicht. Die unter diesem Link veröffentlichten Informationen werden vom BLfD laufend um aktuelle Beispiele zu technischen Lösungsmöglichkeiten im Bereich von Solaranlagen sowie zur energetischen Sanierung ergänzt und fortgeschrieben.

4. Ansprechpartner am BLfD

Am BLfD stehen als Ansprechpartner die örtlich zuständigen Gebietsreferentinnen und -referenten für Fragen zu erneuerbaren Energien im Denkmalbereich zur Verfügung.

Das BLfD wird dem Staatsministerium künftig einen Jahresbericht zum Thema erneuerbare Energien im Denkmalbestand vorlegen.

5. Fortbildungen

Am BLfD werden künftig Fortbildungen zum Bereich der erneuerbaren Energien im Denkmalbereich angeboten, die unter dem in Nr. 3 genannten Link auf der Homepage des BLfD eingestellt werden.

Um Weiterleitung an die Unteren Denkmalschutzbehörden und Beachtung dieser Vollzugshinweise wird gebeten. Die vorstehenden Grundsätze für den Vollzug sind ab sofort anzuwenden.

Einen Abdruck dieses Schreibens erhalten der Bayerische Gemeinde-, der Bayerische Städte- und der Bayerische Landkreistag sowie das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege erhält ebenfalls einen Abdruck des Schreibens mit der Bitte um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dr. Andreas Baur
Ministerialrat